

Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG -) vom 11.03.1980 der Stadt Warstein vom 20.11.2001

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 20 Abs. 1 Nr. 3 und 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG-) vom 11. März 1980 (GV.NRW. S. 226, ber. S. 716) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 19.11.2001 im Zuge der Anpassung an die Euro folgende Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz beschlossen:

§ 1 Zuweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung

Die Aufgabe nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG -) vom 11. März 1980 (GV.NRW. 1980, S. 226 / SGV.NRW. 224) werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung zugewiesen.

§ 2 Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung wird die Entscheidungsbefugnis übertragen

- a) zur Entscheidung über die Eintragungen und Löschungen in der Denkmalliste nach den §§ 3 und 4 DSchG
- b) zur Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 9 und 12 DSchG, sofern nicht der Bürgermeister gem. § 3 dieser Satzung zuständig ist;
- c) zur Entscheidung ob die Ablieferung eines beweglichen Bodendenkmals nach § 17 DSchG verlangt werden soll, sofern im Haushaltsplan die für die Leistung der Entschädigung erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und nicht der Bürgermeister gem. § 3 dieser Satzung zuständig ist;
- d) zur Entscheidung über die Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegepläne nach § 25 DSchG
- e) zur Entscheidung in sonstigen Fällen nach dem DSchG, soweit dies gesetzlich zulässig ist und sofern entweder keine finanziellen Verpflichtungen für die Stadt Warstein begründet werden oder die für ihre Erfüllung erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung bleibt unberührt.

§ 3 Zuständigkeit des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis übertragen

- a) zur Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 9 und 12 DSchG, sofern die beantragten Maßnahmen nur zu einer unwesentlichen Veränderung oder unwesentlichen Nutzungsänderung der Baudenkmäler oder Bodendenkmäler oder der engeren Umgebung von ihnen führen und die Erlaubnis erteilt werden soll;
- b) zur Entscheidung, ob die Ablieferung eines beweglichen Bodendenkmals nach § 17 DSchG verlangt werden soll, sofern die Höhe der zu leistenden Entschädigung € 500,00 (in Worten: fünfhundert EURO) nicht übersteigt und im Haushaltsplan die für die Leistung der Entschädigung erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Entscheidungen des Bürgermeisters werden im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung jeweils in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

Soweit diese Satzung die Entscheidungsbefugnis weder dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung noch dem Bürgermeister übertragen hat, liegt die Entscheidung nach dem DSchG beim Rat.

§ 5 Beratung durch die Ortsheimatpfleger

Die vom Rat bestellten Ortsheimatpfleger nehmen an den Beratungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung von Aufgaben nach dem DSchG als sachverständige Bürger mit beratender Stimme teil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG -) vom 11. März 1980 (GV.NRW. S. 226 (SGV.NRW. 224) an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NRW. S. 475 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NRW. S. 362) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache gezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 20.11.2001

Der Bürgermeister

(J U R A S C H K A)